**Org.-Nr. 4.1**

**Satzung über das Erheben**

**von Erschließungsbeiträgen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I

S. 1818), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung am 06. Juli 2006 folgende Neufassung der

**ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG [EBS]**

beschlossen:

# § 1

**Erheben von Erschließungsbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

# § 2

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungs- anlagen in folgendem Umfang:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte | Straßen, Wege und Plätze in: |  |
| a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten | bis zu einer Breite von | 7 m, |
| 1. Kleinsiedlungsgebieten 2. Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten | "  " | 10 m,  20 m, |
| d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten | " | 25 m, |
| 2. für Fuß- und Wohnwege  (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) | " | 6 m, |
| 3. für Sammelstraßen  (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) | " | 25 m, |
| 4. für unselbständige Park-  flächen und Grünanlagen jeweils | " | 6 m, |

5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlos- sen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

# § 3

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Er- schließungsanlage gesondert ermittelt.
2. Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfä- hige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ins- gesamt ermittelt wird.

# § 4

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

# § 5

**Verteilung**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlosse- nen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschied- liche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

# § 6

**Grundstücksfläche**

1. Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuch- grundstücks.
2. Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Flä- che zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit ei- nem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwi- schen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsan- lage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.
3. Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

# § 7

**Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

1. Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebau- ungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrens- stand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Fest- setzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |
| Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25. |

1. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollge- schosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
2. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Bau- massenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
   1. Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder ande- rer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
   2. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
   3. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
   4. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
   5. Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
   6. Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

1. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Trauf- höhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
2. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbe- reich nach § 9 entsprechend.
3. In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrech- nungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen wer- den.

# § 8

**Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

# § 9

**Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

1. Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umge- bung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

1. Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tat- sächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder ab- gerundet.
2. Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
3. Bei Grundstücken, die
   1. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe unterge- ordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
   2. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nut- zung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
   3. als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
   4. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
   5. nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
   6. mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

1. In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zu- lässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, wer- den die Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
2. In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstü- cke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt wer- den, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

# § 10

**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

1. Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Ge- meinde stehen und

* 1. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Bei- träge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
  2. eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
  3. nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

1. Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sonder- gebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die ü- berwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Son- dergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
2. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Er- schließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

# § 11

**Kostenspaltung**

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Be- leuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

# § 12

**Merkmale der endgültigen Herstellung**

1. Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig herge- stellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflas-

ter, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwäs- serungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

1. Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigen- tum der Gemeinde stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
2. Die Gemeinde kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrich- tungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Be- stimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

# § 13

**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

# § 14

**Vorausleistungen**

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

# § 15

**Ablösung**

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Bei- trags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

# § 16

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 02. Juni 1987 außer Kraft.

Kaufungen, den 27. Juli 2006 Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Kaufungen [ Siegel ] gez. P. Klein

Bürgermeister